

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	05.05.2015

### **Beantwortung der offen gebliebenen Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.03.2015**

1. Frau Parnow erkundigt sich angesichts des Presseberichtes des Landesministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, ob und in welcher Höhe die Stadt Köln eine Erstattung der BuT-Restmittel vom Bund erwarte, und wie sichergestellt werde, dass diese den originär berechtigten BuT-Empfängern zugutekommen.
2. Frau Dr. Butterwegge bedankt sich für die Ausführungen. Sie habe jedoch ursprünglich wissen wollen, wie viel Prozent der berechtigten Kinder aus den jeweiligen Rechtskreisen tatsächlich Mittagessenzuschuss erhalten. Hier bittet sie die Verwaltung, ihre Antwort nachzubessern.

Zu 1.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen haben gegen den Bund und sein Vorgehen geklagt, die nicht verausgabten BuT-Mittel aus dem Jahr 2012 von den Ländern zurückzufordern.

Mit Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) unter dem Aktenzeichen B 1 AS 1/14 KL vom 10.03.2015 wurde entschieden, dass die vom Bund vorgenommene Aufrechnung der Überzahlungen aus 2012 mit den laufenden Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2014 rechtswidrig war. Für die Stadt Köln betrug diese Aufrechnung rund 6 Mio. €.

Aus dem Urteil des BSG ergibt sich für die Stadt Köln ein Anspruch auf nachträgliche Erstattung des o. g. Betrages. Es liegt noch keine Information dazu vor, in welcher Weise und wann dies geschehen soll. Nach bisheriger Rechtsauffassung steht aber schon jetzt fest, dass die Stadt Köln diese Mehreinnahme nicht als allgemeine Deckungsmittel verbuchen darf, sondern sie zweckentsprechend verwenden muss. Da die laufenden Einnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für BuT aufgrund eines neuen Verteilungsverfahrens in NRW geringer als in den Vorjahren ausfallen, kann es sein, dass ein Teil der Erstattung zur Deckung von diesjährigen Ausgaben benötigt wird.

Darüber hinaus wird die Verwaltung eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für BuT-nahe Leistungen sicherstellen.

Zu 2.

Die Inanspruchnahme des durch Bezuschussung aus BuT vergünstigten gemeinschaftlichen Mittagessens in Schulen und Kindertagesstätten kann nur in absoluten Zahlen dargestellt werden. Eine prozentuale Darstellung der Erreichbarkeitsquote verbietet sich mangels verlässlicher Bezugsgröße. Die Vergünstigung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kann nur in Anspruch nehmen, wer in den Einrichtungen vor Ort einen entsprechenden Bedarf geltend macht und nachweist. Es ist sichergestellt, dass die Einrichtungen für die Erfassung der Kinder und die Beratung der Eltern über alle notwendigen Informationen verfügen. Die bedürftigen Familien, die in den Einrichtungen den Bedarf anmelden oder bereits als Leistungsempfänger bekannt sind, profitieren zu 100% von den Vergünstigungen.

gez. Reker